

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.

0333/2025

Amt/Aktenzeichen

10.03/

Datum

10.03.2025

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.03.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	02.04.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	09.04.2025	Ö

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 14.03.2025

Gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Mainz entsprechend dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.

Die Änderungen der Hauptsatzung können der Anlage 2 entnommen werden.

1. Sachverhalt:

Die derzeit gültige Hauptsatzung vom 10. Januar 2025 weist im Bereich der Zuständigkeiten des Wirtschaftsausschusses einige Regelungslücken auf.

Die nun vorgeschlagene Neufassung der Hauptsatzung sieht eine Anpassung der Wertgrenzen in Bezug auf Grundstücksangelegenheiten vor. Dadurch soll die Verwaltung mehr Flexibilität und Handlungsfähigkeit im laufenden Geschäft erhalten. Gleichzeitig kann damit eine Entlastung der Gremien in Bezug auf Grundstücksangelegenheiten mit geringer Bedeutung geschaffen werden und die Einhaltung von Fristen durch die schnellere Reaktionsfähigkeit z.B. bei Ausübung von Vorkaufsrechten besser garantiert werden.

Bei der aktuell geltenden Hauptsatzung ist der Stadtrat für die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken **ab 400.000 €, und** aufgrund einer fehlenden Regelung, **bis 200.000 €** zuständig. Dieses so nicht beabsichtigte Ergebnis erschwert das Verwaltungshandeln und ist im Alltagsgeschäft nicht praktikabel.

Um die Regelungslücke zu beseitigen und eine praktikable Lösung zu erhalten, hat die Verwaltung einen neuen Vorschlag zur Änderung der Absätze 4) und 8) des § 3 der Hauptsatzung erarbeitet.

Die folgenden inhaltlichen Änderungen werden von der Verwaltung vorgeschlagen:

Zu § 3 Abs. 4: Die Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten (ausgenommen beim Verkauf von Grundstücken) im Betrag von über 200.000 € bis 600.000 € zzgl. Nebenkosten wird dem Wirtschaftsausschuss übertragen, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird.

Die Ausübung von Vorkaufsrechten in Grundstücksangelegenheiten im Betrag über 200.000 € bis 600.000 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall wird auf den Wirtschaftsausschuss übertragen, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird.

Die Entscheidung beim Verkauf von Grundstücken im Betrag über 100.000 € bis 400.000 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall wird dem Wirtschaftsausschuss übertragen, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird.

Zu § 3 Abs. 8: Die Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000€ Einnahmen und Ausgaben (ausgenommen der Verkauf von Grundstücken) wird gem. § 32 Abs. 2 Nr. 13 i. V. m. Abs. 3 GemO auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bzw. die/den zuständige/n Beigeordnete/n übertragen. Die gleiche Wertgrenze gilt für die Ausübung von Vorkaufsrechten.

Die Wertgrenze für den Verkauf von Grundstücken die auf die Oberbürgermeisterin/auf den Oberbürgermeister bzw. die/den zuständige/n Beigeordnete/n übertragen wird, beträgt 100.000 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall.

Mit diesen neuen Regelungen erhält die Verwaltung eine praktikable Lösung und die genannten Ziele können damit erfüllt werden. Somit wird die Verwaltung ermächtigt Grundstücksangelegenheiten (An- und Verkäufe, An- und Vermietung, Bestellung von Dienstbarkeiten/Baulasten/Erbbaurechten etc.) im täglichen Geschäft abzuwickeln und kann somit besser agieren.